

Weitere Informationen zur zuständigen Behörde nach dem WTG LSA finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**Wir beraten und unterstützen Sie gern!**

**Ansprechpartner im Referat Heimaufsicht**

**Referatsleiterin**

**Frau Marion Roscher**

**Tel.: [0345] 514 3051**

**E-Mail:**

[Marion.Roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Marion.Roscher@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Heimaufsicht NORD**

**Herr Osterland**

**Hakeborner Straße 1**

**39112 Magdeburg**

**Tel.: [0391] 567 2442**

**Fax: [0391] 567 2353**

**E-Mail:**

[Peer-Arne.Osterland@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Peer-Arne.Osterland@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Heimaufsicht SÜD**

**Herr Warthemann**

**Maxim-Gorki-Straße 7**

**06114 Halle (Saale)**

**Tel.: [0345] 514 3099**

**Fax: [0345] 514 3186**

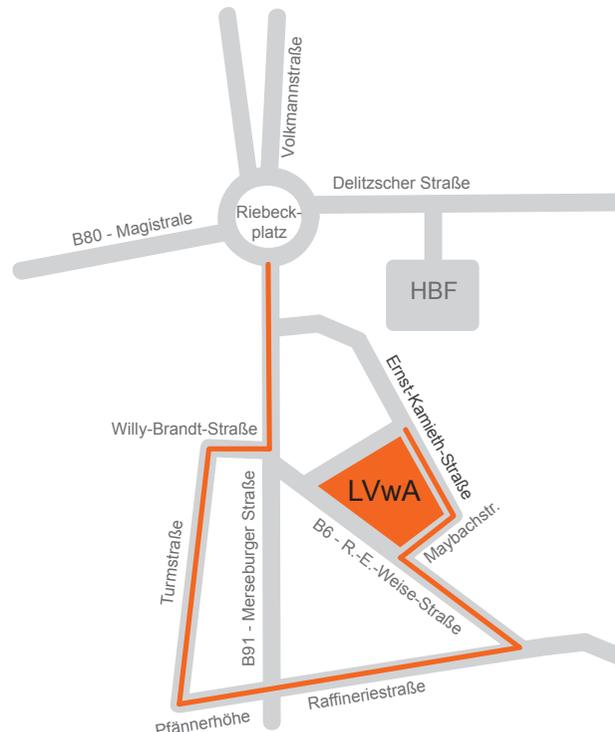
**E-Mail:**

[Alexander.Warthemann@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Alexander.Warthemann@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Herausgeber: Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation  
Redaktion: Referat Heimaufsicht  
Stand: April 2015

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle [Saale]  
Tel.: [0345] 514 0  
Fax: [0345] 514 1477  
E-Mail: [poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Bildnachweis: <http://www.freeimages.com/browse.phtml?f=download&id=904217>; Romanticism; uploaded by: claudmey

### Anfahrtsskizze



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Heimaufsicht**

## Heimaufsicht

Haben Sie Beschwerden, Hinweise oder bestehen Mängel, die trotz Rücksprache mit Vertretern einer stationären Einrichtung nicht behoben werden, so können Sie sich an die Heimaufsicht wenden.

### Ihr gesetzlicher Schutz

als Bewohnerin und Bewohner einer stationären Einrichtung zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform wird durch das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Februar 2011 geregelt. Haben Sie Beschwerden, Hinweise oder bestehen Mängel, die trotz Rücksprache mit Vertretern einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform nicht behoben werden, so können Sie sich an die für die Durchführung des WTG LSA zuständige Behörde (ehemals Heimaufsicht nach dem Heimgesetz) im Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale) wenden. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der alten, behinderten und pflegebedürftigen Menschen erkannt, beachtet und geschützt werden. Die Behörde hat die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in der Einrichtung sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat Beratungs- und Informationsaufgaben gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Einrichtungen bzw. deren Trägern und der Öffentlichkeit. Das gilt gleichermaßen

für die Gründung als auch für die Durchführung des Betriebes einer Einrichtung oder Wohnform.

### Stationäre Einrichtungen und Wohn- und Betreuungsplätze

In Sachsen-Anhalt gibt es rund 500 stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen, zu denen auch Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie 6 stationäre Hospize zählen. Außerdem stehen ca. 230 stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Insgesamt gibt es damit im Land über 40.000 Plätze, wobei mit über 30.600 Plätzen in der vollstationären Pflege der überwiegende Teil für pflegebedürftige Menschen angeboten wird. Das Angebot in der Alten- und Behindertenhilfe wird in Sachsen-Anhalt von einer Vielfalt kirchlicher, freigemeinnütziger, kommunaler und privater Träger vorgehalten.

### Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

Das WTG LSA findet Anwendung auf Wohnformen, in denen ältere, pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines Vertrages i.S.d.§ 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (W BVG) Wohnraum erhalten

und Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, wobei der Bewohner den Leistungserbringer dieser Pflege- und Betreuungsleistungen nicht frei auswählen kann. Nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften (WG) stehen unter der Verantwortung eines Trägers und sind von diesem strukturell abhängig. Für eine nicht selbstorganisierte WG besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde, um sicherzustellen, dass diese ihre gesetzliche Schutzfunktion auch gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Wohnform ausüben kann.

### Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen

Die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen erfolgen durch Bewohnerbeiräte, unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine Bewohnerversammlung. Näheres regeln das WTG LSA und die Heimitwirkungsverordnung. Ziel dieser Verordnung ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen im Heim zu gewährleisten und die Mitwirkung der Bewohner im Heim zu verbessern. Die Mitwirkungsrechte erstrecken sich auf die Angelegenheiten des Betriebes einer stationären Einrichtung, insbesondere bei Fragen der Unterkunft, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung.

Der Bewohnerbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen.

### Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

Die stationären Einrichtungen werden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen ist durch die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach der Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorzunehmen. Hat eine Prüfung ergeben, dass die stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform den Anforderungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen nicht entspricht (Mängel), ist die zuständige Behörde verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Sollten im Einzelfall trotz der Beratung Mängel nicht abgestellt werden, kann die Heimaufsicht Anordnungen erlassen und Beschäftigungsverbote aussprechen. Führen die Beratungen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zum Erfolg, kann als letztes Mittel auch der Betrieb untersagt werden.

## Übersicht der Einrichtungsarten und Anzahl

	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Heime gesamt	692	709	715	723
Altenheime, Altenwohnheime	2	2	2	2
Altenpflegeheime	432	447	460	470
Kurzzeitpflegeheime	26	25	21	17
Hospize	5	5	6	6
Heime für Menschen mit Behinderungen	223	226	226	228
Übergangswohnheime	4	4	-	-
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	17	46	62	61
Durchgef. Überwachungen in Einrichtungen	907	867	758	784
Durchgef. Beratungen	1.233	1.125	1.090	980
Getroffene Anordnungen	1	9	6	10
Untersagung des Heimbetriebes	0	0	0	1